

Schutzkonzept

„Sexualisierte Gewalt und Kindeswohl“

Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Hannover e.V.

Stand: 16.09.2025

INHALT

1	DARSTELLUNG DES LANDESVERBANDS	3
1.1	UNSER LEITBILD	3
1.2	PRÄAMBEL.....	4
1.3	SINN UND AUFGABE DES SCHUTZKONZEPTES	5
1.4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	5
2	PRÄVENTION	6
2.1	PERSONALAUSWAHL.....	6
2.2	DAS BEWERBUNGSGESPRÄCH.....	6
2.3	SENSIBILISIERUNG	7
2.4	QUALIFIZIERUNGSMODULE	7
2.5	VERHALTENSKODEX / VERHALTENSREGELN	9
2.5.1	VERHALTENSKODEX	9
2.5.2	VERHALTENSREGELN.....	11
2.6	SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	12
2.7	BESCHWERDE- UND RÜCKMELDEMÖGLICHKEIT	13
2.8	ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	13
2.9	PROGRAMMANBIETENDE UND BETREUER*INNEN	13
3	INTERVENTION	14
3.1	CHECKLISTE ZUR SELBSTEINSCHÄTZUNG	14
3.2	VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH.....	15
3.3	ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL	16
3.3.1	IM VERDACHTSFALL	16
3.3.2	BEI EINER KONKRETEN MELDUNG	16
3.3.3	OFFENSICHTLICHE GRENZVERLETZUNG/GEWALT.....	17
3.4	NOTFALLPLAN FÜR DIE JUGENDHERBERGE	18
3.5	NOTFALLPLAN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE.....	19
3.6	WICHTIGE KONTAKTE	20
3.6.1	HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH.....	20
3.6.2	KINDER- & JUGENDTELEFON: MELDE DICH!	20
3.6.3	BUNDESWEITE ZEICHEN UND SÄTZE ZUR VERDECKTEN MELDUNG VON HILFESUCHENDEN.....	21
4	AUSWERTUNG VON VORFÄLLEN	22
4.1	DOKUMENTATION	22
4.2	AUFARBEITUNG EINES VORFALLS	23
4.3	UNGEKLÄRTER VERDACHTSFALL.....	23
4.4	AUSGERÄUMTER VERDACHTSFALL/REHABILITATION	24
5	HANDLUNGSLEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTS	25
6	ÜBERPRÜFUNG DES KONZEPTS AUF AKTUALITÄT.....	27
6.1	ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN	27
6.2	SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT IM INTERNET	27
7	ANHANG.....	28
7.1	WICHTIGE KONTAKTE	28
7.2	ANGEBOTE DER KAMPAGNE „NICHT WEGSCHIEBEN!“	28

1 DARSTELLUNG DES LANDESVERBANDS

1.1 UNSER LEITBILD

1. Mutig – tolerant – lebenswert – unsere Jugendherbergen

Wie bieten Erlebnisse, die Ihr Leben reicher machen. Für alle, die in aufgelockerter Atmosphäre Menschen aus aller Welt respektvoll begegnen und offen aufeinander zugehen wollen. Bei uns kommen Sie nicht unter, sondern an.

2. Wir sind Jugendherberge – unvergesslich und einzigartig

Wir machen Gemeinschaft erlebbar: Sie entdecken Neues und lernen Andere kennen. Unsere Gäste finden, was sie suchen: Eine Atmosphäre aus Toleranz, Lernen und Erholung. Hier fühlen sie sich wohl.

3. Wir sind Teil der Gesellschaft

Als gemeinnütziger Verein sind wir eine starke Gemeinschaft im Deutschen Jugendherbergswerk. Die Individualität unserer Jugendherbergen, die durch Gebäude, Standort, Umfeld und das jeweilige Profil geprägt wird, schafft ein breites Angebot für viele Interessenten.

Das Erreichen wirtschaftlicher Ziele im Rahmen der Gemeinnützigkeit ermöglicht kontinuierliche Investitionen in unsere Jugendherbergen und die Verbesserung unserer Leistungen.

4. Gemeinschaft nach innen

Wir begegnen einander mit Respekt und Freundlichkeit. Unsere Mitarbeiter unterstützen uns bei der Pflege und Förderung unseres Images. Ihre Loyalität zum Verein und seinen Zielen bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit. Sie wirken bei der Erarbeitung und Umsetzung unserer Ziele mit.

Wir übernehmen Verantwortung, pflegen einen professionellen Umgang mit den Gästen, sind kritikfähig und qualifizieren uns weiter.

5. Der Blick nach vorn

Wir sind ein zuverlässiger und kompetenter Dienstleister für unsere Gäste und Kooperationspartner. Zukunftsorientiertes, innovatives und professionelles Arbeiten bestimmt die Qualität unserer Leistungen. Wir leisten einen bewussten Beitrag zum Schutz der Umwelt und setzen neue Ideen um.

1.2 PRÄAMBEL

„Wir lehnen als verantwortungsvoller Teil der Gesellschaft jegliche Form von sexualisierter Gewalt ab, sind aufmerksam und achten besonders auf den Schutz von Kindern & Jugendlichen und schauen bei Übergriffen nicht weg, damit sich alle sicher fühlen.“

Das Deutsche Jugendherbergswerk ist seit 1909 Teil der Jugendhilfe. Unsere Idee, unsere Geschichte und unsere tägliche Arbeit sorgen für eine besondere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen sowie alle Mitarbeitenden und für den Schutz vor Gewalt in unseren Einrichtungen.

Ein achtsamer Umgang mit den Gästen unserer Jugendherbergen gehört zum originären Selbstverständnis unseres Handelns. Ebenso besteht eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden.

Dieser Verantwortung stellt sich der Landesverband Hannover e.V. im DJH mit einem klaren Konzept für Kindeswohl und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

In den zurückliegenden Jahren wurden in der Gesellschaft und in Organisationen, die mit jungen Menschen arbeiten, immer wieder Fälle von Fehlverhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen öffentlich, in denen u.a. Vernachlässigungen aber auch sexuelle Grenzüberschreitungen Gegenstand waren. Es versteht sich von selbst, dass alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (Mitarbeitende und Partner*innen) und auch sonst verantwortliche Personen dafür Sorge zu tragen haben, Gefährdungen des Kindeswohls vorzubeugen, ihnen entgegenzutreten sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Durch das vorliegende Schutzkonzept zeigt der Landesverband Hannover e.V. im DJH nach Innen und Außen die besondere Bedeutung dieses Selbstverständnisses, indem es verlässliche und transparente Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser integralen Anforderungen schafft.

Aus alledem ergibt sich für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen den hieraus resultierenden Schutzauftrag, wie er u.a. in § 8 a SGB VIII fixiert ist, anzunehmen und umzusetzen.

Der Schutz aller vor sexualisierten Grenzverletzungen ist die Basis des Schutzkonzepts. Darüber hinaus bekennt sich der Landesverband Hannover e.V. im DJH zur Toleranz gegenüber individueller sexueller Orientierung und Identität.

1.3 SINN UND AUFGABE DES SCHUTZKONZEPTE

Das vorliegende Papier beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie der Landesverband den Schutz aller Menschen (insbesondere Kinder und Jugendlichen) vor sexualisierter Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert.

In unseren Jugendherbergen machen Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität die Erfahrung von Reisen, Begegnungen, Gruppengefühl und neuen Eindrücken.

Wir tragen mit unserem Angebot dazu bei, dass Kinder und Jugendliche während des Aufenthalts ohne Eltern neue Selbständigkeit und relative Freiheit erleben und dadurch eine Stärkung des Selbstbewusstseins erfahren können.

Die Veranstalter und Betreuenden der von uns beherbergten Gruppen haben große Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen während des Aufenthalts. Auch wir als Landesverband mit unseren rund 350 Mitarbeitenden in Geschäftsstelle und Jugendherbergen nehmen diese Verantwortung wahr und organisieren in dem vorliegenden Schutzkonzept Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Nur mit Beteiligung und Einbindung aller Beteiligten, unserer Mitarbeitenden, Aufsichtspersonen, sowie Fachkräften und Beratungsstellen, können wir uns der Herausforderung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt optimal stellen.

Unser Schutzkonzept:

- soll Mitarbeitende und Partner für das Thema *Schutz vor sexualisierter Gewalt* der bei uns untergebrachten Kinder und Jugendliche aber auch untereinander sensibilisieren.
- verpflichtet Mitarbeitende und Partner auf einen klaren Umgang mit Nähe und Distanz sowie weitere Verhaltensgrundsätze.
- gibt konkrete Präventions- und Interventionsmaßnahmen vor.
- enthält Notfallpläne für den Ernstfall für Jugendherberge und Geschäftsstelle.
- definiert eine Notfallmeldekette zu einer unabhängigen Kontakt- und Fachberatungsstelle.
- vermittelt unseren Gästen und Mitarbeitenden, an wen sie sich im Notfall wenden können.
- ist ein klares Signal an potenzielle Täter und Opfer, dass der Schutz vor sexueller Gewalt in unseren Einrichtungen ernst genommen wird.
- soll unsere Beschäftigten durch verbindliche Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vor falschem Verdacht schützen.

1.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Alle Interessierten, Eltern, Lehrer*innen, Partner und Gäste haben Zugang zu den wichtigsten, nicht vertraulichen Bestandteilen unseres institutionellen Schutzkonzepts. Ansprechpartner für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands Hannover e.V. im DJH können der angehängten Kontaktliste entnommen werden.

Mit einem gesonderten Anschreiben wird der Inhalt unseres Gewaltschutzkonzepts allen unseren Geschäftspartnern zugeschickt. Auf unserer Internetseite gibt es ebenfalls einen Hinweis zu unserem Kinder- und Jugendschutzkonzept.

2 PRÄVENTION

In diesem Bereich werden verbindliche Maßnahmen des Landesverbands zur Prävention von Gewaltfällen, insbesondere sexueller Gewalt, festgehalten.

Ziel der präventiven Maßnahmen ist, Mitarbeitende in ihrer Rolle als Schützensende zu stärken und sexualisierte Gewalt in unseren Einrichtungen zu erkennen und zu verhindern.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt der jeweiligen Herbergsleitung, den verantwortlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie dem Vorstand.

2.1 PERSONALAUSWAHL

Bereits vor der Einstellung von neuen Mitarbeitenden werden z.B. im Vorstellungsgespräch die Bewerber*innen über unsere Leitlinien und Grundsätze zur Prävention von Gewalt informiert.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, die Unterschriften zur Selbstverpflichtungserklärung und dem Ehrenkodex werden vom Arbeitgeber bei Einstellung eingeholt. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden.

Mit diesen Maßnahmen soll deutlich werden, dass der Landesverband konsequent jede Form von sexualisierter Gewalt ablehnt und ahndet.

Da es sich bei Bewerber*innen oft nicht um pädagogisches, sondern hauswirtschaftliches oder verwaltungstechnisches Personal handelt, sind nicht immer Erfahrungswerte in der bisherigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorhanden. Durch ausgewählte Fragen soll dennoch die Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen überprüft werden.

2.2 DAS BEWERBUNGSGESPRÄCH

Im Vorstellungsgespräch stehen der allgemeine Eindruck der Bewerber*innen und die Eignungsprüfung für die ausgeschriebene Tätigkeit im Vordergrund. In Ergänzung soll auch die Haltung der Bewerber*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen Thema sein. Folgende Beispiel-Fragestellungen können dazu herangezogen werden:

- Haben Sie schon einmal mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet? Falls ja, Motive für den Stellenwechsel erfragen.
- Sind Sie mit unseren Richtlinien zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen einverstanden (Einholung von Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Ehrenkodex)?
- Haben Sie schon einmal einen Fall erlebt, bei dem Mitarbeitende Gewalt ausübten? Wie wurde reagiert? Fanden Sie die angewendete Vorgehensweise richtig?
- Möglich sind auch situative Fragen („Wie würden Sie sich verhalten, wenn...“).

2.3 SENSIBILISIERUNG

Die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden ist die Basis unseres Schutzkonzepts. Durch Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen wird den Beschäftigten das nötige Basiswissen vermittelt, z.B. zur besseren Einschätzung von beobachtetem Verhalten.

Auch unsere Kooperationspartner, Programmanbieter, Gruppenleiter*innen, Aufsichtspersonen usw. werden durch unser Schutzkonzept informiert und sensibilisiert.

2.4 QUALIFIZIERUNGSMODULE

Für jedes Haus wird eine Beraterin oder ein Berater für Kinder- und Jugendschutz benannt. Diese Beraterin oder dieser Berater sowie die Hausleitung nehmen innerhalb der ersten 12 Monate nach Implementierung des Konzepts an einer Sensibilisierungsschulung des Landesverbands teil:

Einmalige Sensibilisierung von Hausleitungen und Berater*innen

- Vermittlung rechtlicher Grundlagen
- Definition und Aspekte von sexueller Gewalt
- Einschätzung von beobachtetem Verhalten
- Verhalten im Notfall
- Fallbeispiele
- Handlungsanweisungen und Verhaltenstipps
- Ansprechpartner und Kommunikationsketten

Das in der Sensibilisierungsschulung vermittelte Wissen wird von den Berater*innen oder den Hausleitungen an die Mitarbeitenden der Jugendherberge weitergegeben.

Weitergabe der Inhalte der Sensibilisierungsschulung an alle Mitarbeitenden in den Jugendherbergen durch die Berater*innen, Hausleitungen oder mit Hilfe des Unterweisungstools

- Vermittlung rechtlicher Grundlagen
- Definition und Aspekte von sexueller Gewalt
- Einschätzung von beobachtetem Verhalten
- Verhalten im Notfall
- Fallbeispiele
- Handlungsanweisungen und Verhaltenstipps
- Ansprechpartner und Kommunikationsketten in der Jugendherberge

Die einmaligen ausführlichen Sensibilisierungsschulungen werden jährlich überarbeitet und ggf. angepasst. Es finden zweijährliche Auffrischungen der Sensibilisierung von Berater*innen, Hausleitungen und Mitarbeitenden im Rahmen der TÜV-Unterweisungen (Unterweisungstool) oder durch Vorträge statt.

Schulung des Krisenstabs der Geschäftsstelle

- Allgemeine Krisenbewältigung
- Medientraining
- Schulung und Sensibilisierung des Krisenstabs
- Präventionsberatung und -maßnahmen
- Realitätsnahe Simulation im laufenden Tagesgeschäft
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Krise

Darüber hinaus nennt der Landesverband externe ansprechbare „insoweit ausgebildeten Fachkräfte“ (INSOFA). Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Diese muss laut § 8a (4) Satz 2 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im SGB VIII durch Träger der Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung für ein Kind immer beratend hinzugezogen werden.

Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet sich durch eine Zusatzausbildung aus und darf nicht mit den Berater*innen verwechselt werden.

2.5 VERHALTENSKODEX / VERHALTENSREGELN

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Bei Bedarf liegt dieser auch in leichter Sprache (Verhaltensregeln im DJH Landesverband Hannover e.V.) vor.

2.5.1 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex im DJH Landesverband Hannover e.V.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll unsere Mitarbeitenden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, sensibilisieren und zu einwandfreiem Verhalten gegenüber Gästen und Kolleg*innen verpflichten. Darüber hinaus werden mit der Unterzeichnung unsere Regeln und Grundsätze zum Umgang mit Übergriffen, Verdachtsfällen oder Hinweisen zu sexualisierter Gewalt anerkannt. Der Verhaltenskodex soll unsere Mitarbeitenden auch davor schützen, durch unangemessenes Verhalten oder Unwissen unter falschen Verdacht zu geraten.

Verhaltenskodex

1. Wir sehen alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Glauben, Geschlecht, Alter und sexueller Identität als gleichwertig an. Wir lassen keinerlei diskriminierendes Verhalten zu.
2. Wir verzichten auf verbal oder nonverbal abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
3. Wir treten allen Gästen und Kolleg*innen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Mit der uns übertragenen Verantwortung für unsere Gäste gehen wir sorgsam um.
4. Wir verpflichten uns, nach bestem Wissen und Gewissen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
5. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der bei uns beherbergten Kinder und Jugendlichen ernst. Wir betreten keine Dusch- oder Schlafräume in Dusch- und Umkleidesituationen.
6. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um Transparenz und Offenheit im Team zu schaffen und zu erhalten.
7. Wir nehmen eigene Beobachtungen, Hinweise und Beschwerden von Kolleg*innen, Gästen, Eltern, Partnern und anderen Personen ernst. Jeder Verdachtsfall wird umfassend dokumentiert. Bei Verdachtsfällen wird streng nach unseren Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall/Notfallplan gehandelt.
8. Wir vermeiden körperliche Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Programmspezifische Hilfestellungen sind davon ausgenommen.
9. Wir pflegen keinen privaten Kontakt zu minderjährigen Gästen, weder persönlich noch telefonisch oder über soziale Netzwerke.

10. Wir fotografieren oder filmen unsere Gäste erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Wir fotografieren oder filmen keine minderjährigen Gäste ohne Bekleidung oder in Badebekleidung.
11. Wir nehmen die Sensibilisierungsschulungen des Landesverbands zum Thema Kinder- und Jugendschutz wahr.

Wichtig:

Diese Verhaltensregeln sind Teil des Schutzkonzeptes Sexualisierte Gewalt und Kindeswohl vom DJH Landesverband Hannover e.V.. Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- Ich habe diesen Text gelesen.
- Ich habe ihn verstanden.
- Ich halte mich an alle Regeln und Gesetze.

Name: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

2.5.2 Verhaltensregeln

Verhaltensregeln im DJH Landesverband Hannover e. V.

Wir möchten, dass sich alle Menschen bei uns sicher und wohl fühlen – besonders Kinder und Jugendliche. Dafür gibt es klare Regeln für alle Mitarbeitenden.

1. Alle Menschen sind gleich viel wert.

Niemand wird ausgeschlossen oder schlecht behandelt.

2. Wir sind freundlich und respektvoll.

Zu Gästen und Kolleg*innen verhalten wir uns fair und hilfsbereit.

3. Wir schützen Kinder und Jugendliche.

Wir achten darauf, dass niemand verletzt, bedroht oder sexuell belästigt wird. Es gibt nicht nur körperliche Gewalt, auch Worte oder Blicke können verletzen.

4. Wir halten Grenzen ein.

Wir betreten keine Schlaf- oder Waschräume, wenn sich Gäste, vor allem Kinder und Jugendliche, umziehen oder duschen. Wir fassen niemanden gegen seinen Willen an.

5. Wir haben keinen privaten Kontakt zu Minderjährigen.

Kein Austausch über Handy oder soziale Netzwerke. Keine Treffen außerhalb.

6. Keine Fotos.

Wir fotografieren Kinder nur, wenn die Eltern schriftlich zugestimmt haben. Wir machen keine Fotos von Menschen in Badebekleidung oder nackt.

7. Wir hören hin und handeln.

Wenn uns etwas auffällt oder ein Kind sich meldet, nehmen wir das ernst. Ich gebe die Information an die Herbergsleitung weiter. Ich helfe, wenn jemand sich unwohl oder bedroht fühlt.

8. Wir sprechen Probleme offen an.

Im Team reden wir ehrlich über Regeln und Verhalten. Ich hole mir Hilfe bei Vertrauenspersonen oder der Leitung, wenn ich unsicher bin.

9. Wir lernen regelmäßig dazu.

Wir nehmen an Schulungen zum Kinderschutz teil.

Wichtig:

Diese Verhaltensregeln sind Teil des Schutzkonzeptes Sexualisierte Gewalt und Kindeswohl vom DJH Landesverband Hannover e.V.. Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- Ich habe diesen Text gelesen.
- Ich habe ihn verstanden.
- Ich halte mich an alle Regeln und Gesetze.

Name: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

2.6 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Zusatz zum Arbeitsvertrag Erklärung nach § 72a SGB VIII

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII verurteilt worden bin.

Es handelt sich dabei um folgende Straftatbestände laut Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a StGB	(Absatz 3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB	Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Darüber hinaus verpflichte ich mich, den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, wenn gegen mich eine Ermittlung des Verdachts einer Straftat nach den vorgenannten Vorschriften besteht sowie über die Einleitung der Ermittlungen und den Inhalt der Beschuldigung.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

2.7 BESCHWERDE- UND RÜCKMELDEMÖGLICHKEIT

In unseren Einrichtungen wird auf Möglichkeiten hingewiesen, Verdachtsfälle im Zusammenhang mit sexualisierten Grenzüberschreitungen zu äußern, sich als Betroffene vertrauensvoll an uns zu wenden oder bei unabhängigen, anonymen Stellen Hilfe zu finden.

- Kontaktdaten aller wichtigen Ansprechpartner*innen und Kontaktstellen im Zusammenhang mit Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt werden in unseren Häusern öffentlich und gut sichtbar ausgehängt.
- Des Weiteren ist eine externe telefonische Kontakt- und Beratungsstelle benannt. Die Kontaktdaten können der angehängten Kontaktliste entnommen werden.

2.8 ARBEITSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Wer sich in einer Einrichtung des DJH Landesverband Hannover e.V. engagieren möchte, muss sich mit den arbeitsrechtlichen Forderungen auseinandersetzen. Es wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden einschließlich Saisonkräfte, Teilzeitkräfte, Praktikanten und ehrenamtlich Mitarbeitende vor Beginn der Tätigkeit und später alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Verhaltenskodex des Landesverbands zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie Verdachtsmomenten im Rahmen des Kinderschutzes wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt. Dieser ist schriftlich anzuerkennen. Zusätzlich zum Verhaltenskodex ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zu ggf. anhängigen Ermittlungsverfahren nach § 72a SGB VIII zu unterschreiben. Bewerbende mit einschlägigen Vorstrafen in dem vorgenannten Paragraph werden ausgeschlossen.

Mit der Anerkennung des Verhaltenskodex, der Selbstverpflichtungserklärung und der Einforderung des erweiterten Führungszeugnisses engagieren wir uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Als verantwortliche Mitarbeitende werden wir damit in unserer Rolle und Haltung gestärkt. Unsere Unterschrift verpflichtet uns dazu, Vertrauen nicht zum Schaden von Menschen auszunutzen, sondern für eine Kultur der Grenzachtung einzustehen.

Im Hinblick auf einen effektiven Kinder- und Jugendschutz wurde mit § 72a SGB VIII für Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung geschaffen, bei Beschäftigten, die im persönlichen Kontakt mit Minderjährigen stehen, die persönliche Eignung zu überprüfen.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass bei der Tätigkeit und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nach einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

2.9 PROGRAMMANBIETENDE UND BETREUER*INNEN

Programmanbietende, die für Kinder- und Jugendliche Programme und/oder Freizeiten mit Betreuer*innen in unseren Jugendherbergen im Rahmen von Kooperationen zwischen Jugendherberge und Anbieter durchführen verpflichten sich, ihrer Verpflichtung laut § 72a SGB VIII nachzukommen. Zudem müssen die Programmanbietenden bzw. deren Mitarbeitenden über eine entsprechende Qualifikation verfügen (z.B. Juleica oder vergleichbar).

3 INTERVENTION

3.1 CHECKLISTE ZUR SELBSTEINSCHÄTZUNG

Für Kinder und Jugendliche sind Reisen ohne Eltern eine wichtige Erfahrung. In der Gemeinschaft von Gleichaltrigen machen sie vielfältige neue Erfahrungen: Sie erkunden die Natur, treiben Sport oder lernen Sprachen. Das alles fördert ihre Selbständigkeit und ihr Selbstbewusstsein. Aber Kinder- und Jugendreisen bergen auch Risiken und Gefahrenpotenziale für sexuelle Gewalt.

Manche Kinder werden besonders anhänglich, wenn sie Heimweh nach ihren Eltern haben. Andere geraten durch eine sich schnell entwickelnde Gruppendynamik in eine Außenseiterposition oder gehen in der ungewohnten Situation der Reise höhere Risiken ein. Auch bieten Jugendreisen den Jugendlichen die Gelegenheit zu flirten, sich zu verlieben und erste Erfahrungen im Bereich der Sexualität zu sammeln.

Insbesondere bei Kontaktspielen und Mutproben werden innerhalb der Kinder- oder Jugendgruppe manchmal Grenzen verletzt. Diesen Übergriffen zu entgehen ist schwer, wenn sie als Spaß oder Tradition dargestellt werden. Und nicht zuletzt hält die Aussicht, die Reise vielleicht abbrechen zu müssen, manche Mädchen und Jungen davon ab, sich über sexuelle Gewalt zu beschweren.

All das kann von potenziellen Täter*innen leicht ausgenutzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass Kindern und Jugendlichen die gewohnten Bezugspersonen wie Eltern oder die beste Freundin/der beste Freund auf der Reise fehlen, denen sie sich normalerweise anvertrauen würden. (Quelle: Flyer „Schutzkonzepte für Veranstalter und Unterkünfte“, UBSKM)

Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzkonzepts des Landesverbandes Hannover e.V. im DJH ist eine Checkliste zur Selbsteinschätzung. Die Checkliste soll den Hausleitungen und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle als Hilfestellung dienen, Risiken in den Jugendherbergen zu erkennen und mögliche Maßnahmen zur Abwendung zu treffen. Die Analyse und festgelegte Maßnahmen werden bei Bedarf (z.B. Leitungswechsel, bauliche Veränderungen, etc.) überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.2 VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

Einen Verdacht auf sexuelle Grenzüberschreitungen richtig einzuordnen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Prozess. Oft steht am Anfang nur ein „Bauchgefühl“.

In der Klärungsphase soll die Hausleitung Personen mit zu Rate ziehen, die zu einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können. Das können Kolleg*innen, Berater*innen oder externe spezialisierte Beratungsstellen sein, deren Mitarbeitende können Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten.

Eine Person allein sollte keine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen. Es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Als Hilfestellung zur besseren Einordnung von Verdachtsmomenten dient die folgende Übersicht:

Unbegründeter Verdacht	<p>Die Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.
Vager Verdacht	<p>Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuelle Grenzüberschreitungen denken lassen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit • verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können • weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen
Begründeter Verdacht	<p>Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen • konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen
Erwiesener Verdacht	<p>Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen) • Täter*in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt • Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen • sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

3.3 ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL

Im Ernstfall ist die Informationskette einzuhalten. Gespräche mit der Presse werden ausschließlich von unserer Pressestelle geführt. Interessierte Medienmitarbeitende werden dorthin verwiesen. Das Hinzuziehen von Behörden (Jugendamt, Polizei) ist nicht automatisch das Mittel der ersten Wahl und hängt immer vom Einzelfall ab. Opferschutz geht immer vor - etwa, wenn weiterer Missbrauch befürchtet wird.

3.3.1 Im Verdachtsfall

Erwünschtes Verhalten:

- *Ruhe Bewahren*
- *Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen*
- *Vertrauenspersonen einbeziehen*
- *Weiteres Vorgehen im Team besprechen*

Zu vermeiden:

- *Den vermeintlichen Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren*
- *Das vermeintliche Opfer direkt mit dem Verdacht konfrontieren*
- *Den Verdacht unter den TN bekannt machen*
- *Die Eltern von Opfer/Täter*in kontaktieren*
- *Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen*

Sollte sich ein begründeter Verdachtsfall herausstellen, entsprechend 3.3.2 agieren.

3.3.2 Bei einer konkreten Meldung

Erwünschtes Verhalten:

- *Ruhe bewahren, Zuhören*
- *ernst nehmen und Glauben schenken*
- *Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen*
- *Grenzen und Widerstände akzeptieren*

Zu vermeiden:

- *Den vermeintlichen Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren*
- *Drängen und Verhören*
- *Warum-Fragen stellen*
- *Großzügige Versprechungen und Zusagen machen*
- *Zusage, mit niemandem darüber zu reden*
- *Druck ausüben*

Im Anschluss der Meldung

Erwünschtes Verhalten:

- Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein
- Vertrauliche Kontaktaufnahme mit z.B. Lehrer*in/Aufsichtsperson vor Ort (sofern diese nicht selbst beschuldigt)
- Meldung an Krisenteam
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen

Zu vermeiden:

- Weitermeldung an Kontakt-/Fachberatungsstelle
- Konfrontation oder Information des Täters/der Täterin (Gefahrenabwehr geht vor!)
- Strafanzeige stellen
- Dem Opfer das Gefühl von Ausgrenzung geben
- Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

3.3.3 Offensichtliche Grenzverletzung/Gewalt

Erwünschtes Verhalten:

- Aktiv werden – dazwischen gehen, Situation unterbinden
- Situation klären
- Vorfall und Konsequenzen deutlich artikulieren
- Offensiv Stellung beziehen
- Je nach Art des Vorfalls: Information der Eltern oder Polizei
- Meldung an Krisenteam

Zu vermeiden:

- Unter den Teppich kehren
- Bagatellisieren/Verharmlosen
- Wegschauen
- Verantwortliche Gruppenbetreuer*innen außen vorlassen

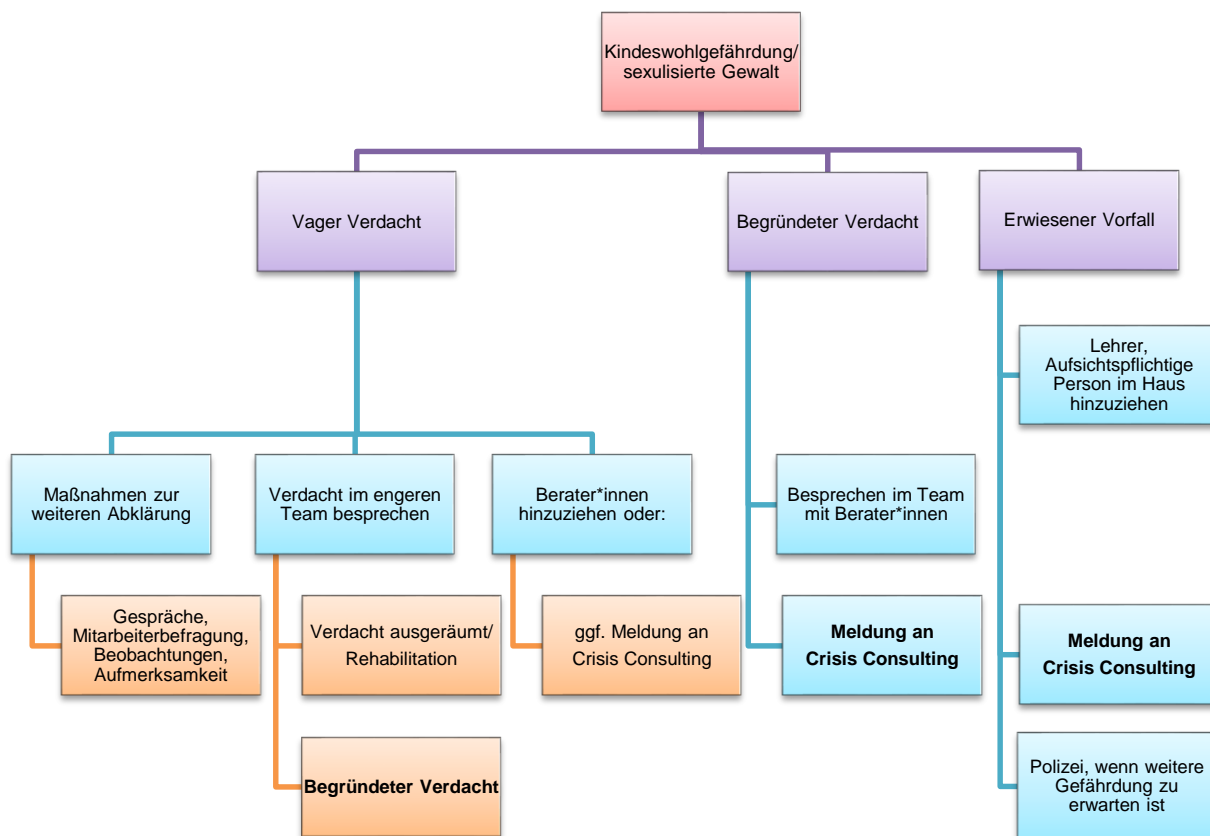
3.4 NOTFALLPLAN FÜR DIE JUGENDHERBERGE

Im akuten Fall einer sexualisierten Grenzverletzung ist die externe Kontakt-/Beratungsstelle (Crisis Consulting) der Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren (Kontakt in der Kontaktliste im Anhang). Diese informiert ggf. den Krisenstab der Geschäftsstelle, der innerhalb kurzer Zeit einsatzfähig ist. Die externe Kontakt-/Beratungsstelle ist mit dem entsprechenden fachlichen Hintergrund ausgestattet und wird die Opfer und die Krise strukturiert begleiten.

Vorliegender Ablaufplan soll Mitarbeitenden in den Jugendherbergen eine Hilfe sein, im Fall von Kinderschutzfällen und insbesondere beim Verdacht auf sexuelle Gewalt die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Schutz der (potentiellen) Opfer steht immer an erster Stelle. Eine lückenlose Dokumentation aller Schritte muss eingehalten werden. Mitarbeitende dürfen nur nach Rücksprache mit dem Krisenteam der Geschäftsstelle Gespräche mit Angehörigen führen. Bei Pressekontakt wird immer direkt an unsere Pressestelle/Krisenteam verwiesen.

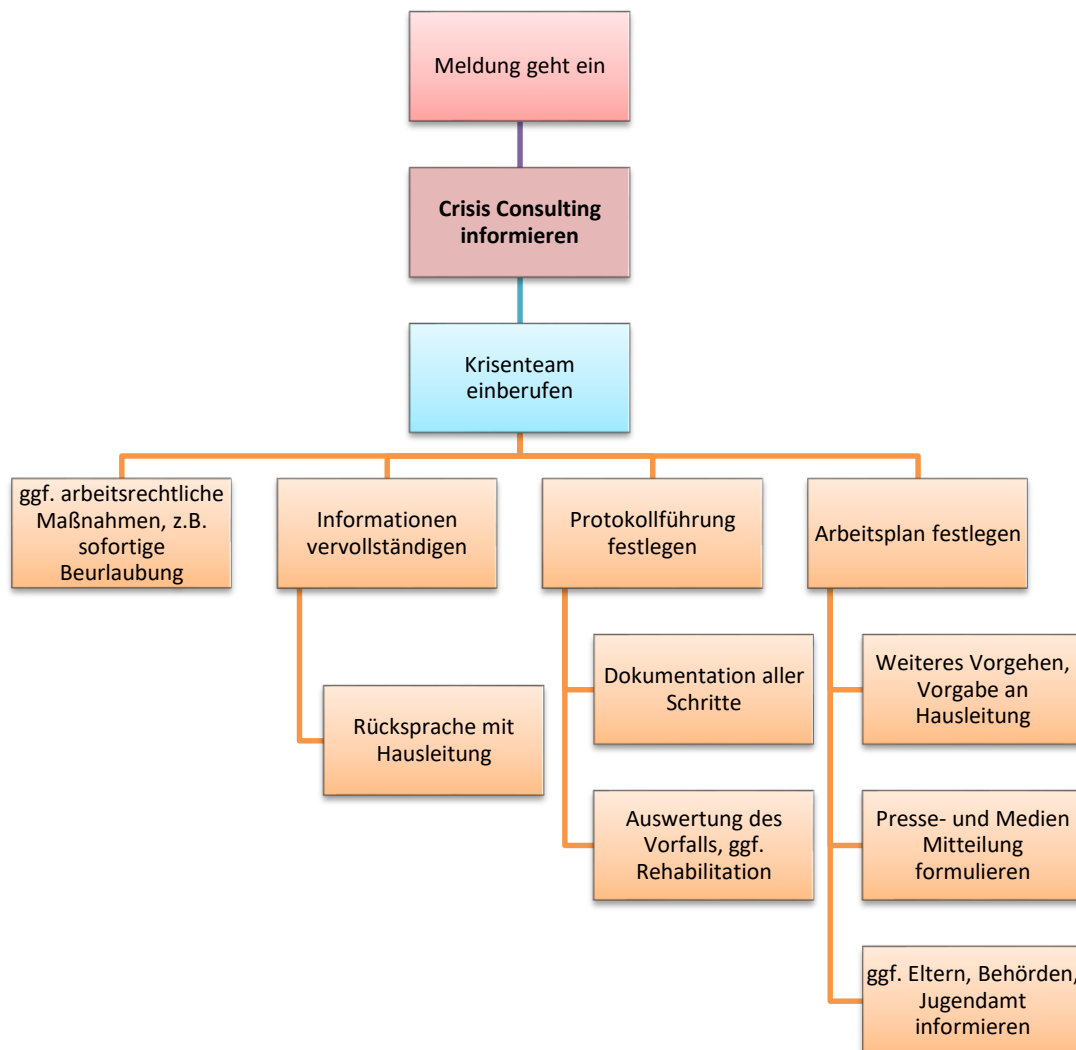
Opferschutz! Vollständige Dokumentation aller Schritte!



3.5 NOTFALLPLAN FÜR DIE GESCHÄFTSSTELLE

Der Krisenstab (inkl. Vorstand) wird von Crisis Consulting einberufen und übernimmt:

- Arbeitsplan festlegen
- Rückmeldung über weiteres Vorgehen an die Jugendherberge
- Kommunikation mit Medien und Angehörigen Planen und Strukturieren
- Medienbriefing
- Information an Eltern, Jugendamt, Behörden
- Dokumentation
- Aufarbeitung im Nachgang des Notfalls



3.6 WICHTIGE KONTAKTE

In unseren Jugendherbergen werden Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Aufsichtspersonen und weitere Gäste bereitgehalten und an präsenster Stelle zur Verfügung gestellt. Dabei werden sowohl Ansprechpartner im Haus genannt, Ansprechpartner der jeweiligen Jugendämter, sowie Hotlines und regionale und überregionale Kontakt- und Beratungsstellen.

Außerdem wird auf das anonyme Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ unter www.kein-taeter-werden.de hingewiesen.

Zur Information und Beratung für unsere Mitarbeitenden stehen die Kontakte zu Beratungsstellen bereit. In der Datenbank des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

können regionale Beratungsstellen und ergänzende Informationen für Kinder- und Jugendunterkünfte gefunden werden.

Weitere Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten

3.6.1 *Hilfetelefon Sexueller Missbrauch*

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte, Berater*innen und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: [0800-22 55 530](tel:0800-2255530) (kostenfrei und anonym)
Mo, Mi, Fr: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Anfragen können auch online gestellt werden: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

3.6.2 *Kinder- & Jugendtelefon: Melde dich!*

Beim Kinder- und Jugendtelefon von "Nummer gegen Kummer" haben erwachsene oder jugendliche Beraterinnen und Berater Zeit für dein Problem. Die Hotline ist vom Festnetz und vom Handy kostenlos zu erreichen. Alle Gespräche werden streng vertraulich behandelt. Du kannst am Telefon auch anonym bleiben: Du musst deinen Namen nicht sagen und es werden auch keine persönlichen Daten an andere weitergegeben. Außerdem erscheint der Anruf nicht auf der Telefonrechnung.

Kinder- und Jugendtelefon: [116 111](tel:116111)
montags bis samstags 14 bis 20 Uhr

Du kannst dich auch online beraten lassen auf <https://www.nummergegenkummer.de/>.

3.6.3 Bundesweite Zeichen und Sätze zur verdeckten Meldung von Hilfesuchenden

Es existieren bestimmte Sätze, aber auch Handzeichen, mit denen sich Betroffene unbemerkt an Personen wenden, wenn diese Hilfe suchen. Diese sollten allen Mitarbeitenden mit Gastkontakt bekannt sein, sodass diese die Zeichen deuten können. In einem Rückzugsort, wie einem Personalraum, kann die benötigte Hilfe präzisiert werden, etwa ob Vertrauenspersonen gerufen werden sollen, Sachen geholt werden sollen oder die Polizei informiert werden soll.

Gängige Zeichen und Formulierungen sind:

- „Ist Luisa hier?“
- „Wo geht es nach Panama?“
- Handzeichen „Daumen in geschlossener Hand“
- einen schwarzen Punkt auf die Hand malen
„Black Dot Kampagne“



4 AUSWERTUNG VON VORFÄLLEN

Die professionell begleitete Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen obliegt dem Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem vertraglich gebundenen externen Beratungsunternehmen. Die Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, müssen analysiert werden. Dazu gehört unter anderem die Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Selbsteinschätzung (Risikoanalyse), Notfallplänen und Schulungseinheiten. Grundlage für eine qualifizierte Auswertung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten ist eine vollständige, lückenlose und identifizierbare Dokumentation.

Im Fall eines ausgeräumten Verdachtsfalles ist ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten der betroffenen Person notwendig.

4.1 DOKUMENTATION

Mithilfe der Dokumentation sollen das Geschehene, der Ablauf der Ereignisse und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden. Für die Klärung eines Verdachts – intern oder durch die Strafverfolgungsbehörden – ist eine ordnungsgemäße Dokumentation eine wichtige Grundlage.

Die Dokumentation sollte vom ersten Verdacht bzw. der Mitteilung an übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar sein. Auch Fotos, Skizzen oder Notizen müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein, E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein (insbesondere bei Verwendung von nicht personalisierten E-Mail-Adressen). Achtung: die Weiterverbreitung von Fotos/Videos mit kinderpornografischen Inhalten, auch zu Dokumentationszwecken, ist verboten.

Gedächtnisprotokolle helfen, spontane Gespräche oder Meldungen zu dokumentieren. Unmittelbar im Anschluss einer Meldung, eines Gesprächs oder auch spontanen, verdächtigen Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen sollte ein Gedächtnisprotokoll angelegt werden. Darin sollten mindestens folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Anwesende Personen
- Umstände, wie das Gespräch zustande kam
- Verlauf des Gesprächs
- Angaben des Kindes/Gesprächspartners inklusive der gestellten Fragen
- Eindruck der psychischen Verfassung der Person

4.2 AUFARBEITUNG EINES VORFALLS

Sollte es in einer Einrichtung zu einem Fall sexueller Gewalt kommen, ist der Landesverband mit Unterstützung von Crisis Consulting darauf vorbereitet, angemessen mit Opfer, Täter*in sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen. Die lückenlose Dokumentation ist Voraussetzung für die professionelle Aufarbeitung.

4.3 UNGEKLÄRTER VERDACHTSFALL

Es ist wichtig, zwischen einem ungeklärten und einem ausgeräumten Verdachtsfall zu unterscheiden. Nur ein ausgeräumter Verdacht kann ein Rehabilitationsverfahren auslösen. Um diese Unterscheidung vornehmen zu können, sind die Ausführungen aus der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen“ hilfreich:

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärtet“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend des vorgesehenen Handlungsplans einzuleiten. Beispiele:

- Ein Mädchen oder ein Junge macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.
- Mitarbeitenden fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritation bleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

Immer wieder wurde die Relevanz der Kommunikation im Team für die Entscheidungsfindung und den Umgang mit einem Verdacht betont. Oft entstehen Unsicherheiten über die Frage: „Was darf ich?“ (auch im Hinblick auf Körperkontakt bei Trösten oder Beruhigen). Ein gutes Schutzkonzept bedeutet immer auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt in dieser Hinsicht auch über das Schaffen einer bestimmten Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet. Dabei gilt es, auch die Tatsache auszuhalten, dass Täter*innen immer Wege finden können und Graubereiche bleiben, die auch vom besten Schutzkonzept nicht ausgeräumt werden. Trotzdem gibt es viel, was getan werden kann, um die Risiken zu minimieren und kritische Selbstreflexion im Team ist die beste Grundlage.“

(Quelle: Kavemann, Barbara, Rothkegel, Sibylle, Nagel, Bianca, Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen – Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität, Berlin 2015, S.48)

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wird den o.g. Empfehlungen Rechnung getragen.

4.4 AUSGERÄUMTER VERDACHTSFALL/REHABILITATION

Sofern der Verdacht gegen einen Mitarbeitenden auf sexuelle Grenzverletzung ausgeräumt werden konnte, muss ein umfassendes Rehabilitationsverfahren stattfinden. Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und deren weitere Tätigkeit darstellen.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen in der Jugendherberge.

Die Verantwortung für den Prozess trägt das Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Hausleitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Hier wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Alle involvierten Mitarbeitenden und ggf. Außenstehende werden schriftlich über Rehabilitation und die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen (Jugendamt, Beratungsstellen usw.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Mitarbeitenden abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen wie z.B. Coachings oder begleitete Gespräche werden genutzt mit dem Ziel, Vertrauen wiederherzustellen und eine konstruktiv gemeinsame Weiterarbeit zu ermöglichen.

(In Anlehnung an: Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde/ Jugendamt (Hrsg.), Sexuelle Gewalt in Institutionen – Standards zur Prävention und Intervention, Karlsruhe 2012, S.10)

5 HANDLUNGSLEITFADEN ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTS

Handlungsleitfaden zur Umsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts in der Geschäftsstelle und den Jugendherbergen des Landesverbandes Hannover e.V. in DJH.

Der Landesverband stellt sich dem wichtigen Thema „Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden vor Gewalt“, insbesondere sexualisierter Gewalt, mit dem vorliegenden, umfassenden Kinder- und Jugendschutzkonzept. Zur erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes findet folgender Handlungsleitfaden Anwendung:

1. Der Landesverband unterstützt die Kampagne „NICHT WEGSCHIEBEN!“ mit der Auslage von Informationsflyern in den Einrichtungen, Verweise auf die Internetseite und Nutzung der verschiedenen Dokumente und Checklisten für Aufsichtspersonen, Eltern, Partner und Gäste (<https://nicht-wegschieben.de/home>).
2. Die jeweiligen Hausleitungen und Mitarbeitenden schauen nicht weg, übernehmen Verantwortung und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Der im Konzept festgehaltene Notfallplan und die Informationskette werden eingehalten.
3. Es besteht ein festes, geschultes Krisenteam der Geschäftsstelle.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Verhaltenskodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Kenntnisnahme und des Einverständnisses mit den Grundsätzen und Verhaltensregeln im Landesverband gewertet und ist verbindlich.
5. Die Dokumentation der Einsicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird der Personalakte beigelegt. Vertraulichkeit wird zugesichert. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.
6. Zusätzlich geben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung ab.
7. Für Nachfragen und Informationen stehen regionale Fachberatungsstellen (z.B. des örtlichen Jugendamts) zur Verfügung. Bei konkreten Vorfällen kann diese Fachberatungsstelle ggf. einbezogen werden.
8. Herbergsleitungen und Berater*innen nehmen an verbindlichen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsschulungen des Landesverbands teil.
9. Der Landesverband benennt eine externe und lokal ansprechbare „insofern ausgebildete Fachkraft“ gem. §8a SGB VIII (INSOFA). Diese steht als Ansprechpartner*in in Sachen sexualisierter Gewalt dem Landesverband und seinen Mitarbeitenden zur Verfügung. Sie ist entsprechend fortgebildet. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten ist sie zu kontaktieren.
10. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Landesverbands bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Jede Form von „wildem Aktionismus“ schadet den Betroffenen.

11. Unsere Mitarbeitenden schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
12. Informationen, Verdachtsfälle oder Meldungen sind in jedem Falle nach den Vorgaben in Punkt 4.1 zu dokumentieren.
13. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen und ihren Aufsichtspersonen (sofern diese nicht selbst bezichtigt sind) abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
14. Die Hausleitung sowie die beauftragte Person sind verpflichtet, jedem Verdacht sexualisierter Grenzüberschreitung nachzugehen.
15. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit Crisis Consulting bzw. der Geschäftsführung des Landesverbandes. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen. Intervention zur akuten Gefahrenabwehr ist davon ausgenommen.
16. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit Crisis Consulting bzw. der Geschäftsführung des Landesverbandes.
17. Täter*innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!
18. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt ausschließlich über die Aufsichtspersonen (z.B. Lehrer*innen, Gruppenleiter*innen) oder in Ausnahmefällen erst nach Freigabe durch Crisis Consulting bzw. die Geschäftsführung des Landesverbandes. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
19. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich durch unseren Pressekontakt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.
20. Unsere Kooperationspartner*innen und Dienstleister*innen, mit denen wir regelmäßig zusammenarbeiten, werden mit einem gesonderten Anschreiben über die Implementierung unseres Kinder- und Jugendschutzkonzepts und seinen wichtigsten Grundsätzen und Maßnahmen informiert.

6 ÜBERPRÜFUNG DES KONZEPTS AUF AKTUALITÄT

6.1 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Das vorliegende Konzept versteht sich nicht als abgeschlossenes System, sondern wird im Laufe der Zeit aktualisiert, ergänzt, korrigiert und angepasst. Vor allem die Auswertung von Verdachtsfällen, begründet oder unbegründet, fließt in die Anpassung des Konzepts mit ein. Änderungen und Ergänzungen können von allen Mitarbeitenden vorgeschlagen und dann vom Landesverband geprüft und eingearbeitet werden. Die aktualisierten Passagen werden allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben. Die Teilnahme an den regelmäßigen Schulungen, die turnusmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, die unterzeichnete Selbstverpflichtung zur Anzeige von rechtskräftigen Verurteilungen in den relevanten Bereichen des StGB beim Arbeitgeber und der unterzeichnete Verhaltenskodex, zielen zusätzlich auf die stetige Überprüfung der personellen Voraussetzungen und Qualifizierung ab.

6.2 SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT IM INTERNET

Der Bereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet“ ist wichtig und soll nicht vernachlässigt werden. Wenn Kinder und Jugendliche umfassend vor sexueller Gewalt geschützt werden sollen, muss auch die digitale Welt im Blick behalten werden. Kinder und Jugendliche nutzen digitale Medien heute völlig selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich sollte Kinderschutz online sein. Im Anhang des Konzepts befindet sich eine Übersicht der Informationen und Angebote der Kampagne „NICHT WEGSCHIEBEN!“, die unterstützen, Missbrauch mittels digitaler Medien keinen Raum zu geben.

Alle offenen Internetzugänge/WLAN-Netze in unseren Jugendherbergen verfügen bereits über einen umfassenden Kinder- und Jugendschutzfilter.

7 ANHANG

7.1 WICHTIGE KONTAKTE

Name/ Organisation	Zuständigkeit	Telefonnr.	Email
Crisis Consulting	Externe Kontakt- und Beratungsstelle des Landesverbandes	Liegt den Jugendherbergen vor.	
Sebastian Gonschorek / DJH Lvb Hannover e.V.	Presse-Kontakt	Liegt den Jugendherbergen vor.	marketing-hannover@jugendherberge.de
Hilfetelefon	Unabhängige & bundesweite telefonische Beratung	0800 22 55 530	beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
Der Paritätische Niedersachsen (Fachberatung InsoFa)	Beratung in akuten Verdachtsfällen und Fragen	Liegt vor.	

7.2 ANGEBOTE DER KAMPAGNE „NICHT WEGSCHIEBEN!“

Diese Initiative „NICHT WEGSCHIEBEN!“ ist ein Angebot vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Die Materialien können von den Jugendherbergen kostenfrei unter nicht-wegschieben.de/materialien bezogen werden und an Aufsichtspersonen, Eltern, Partnern und Gästen als allgemeine Information zu verschiedenen Themenfeldern ausgehändigt werden.

Folgende Materialien sind in verschiedenen Sprachen erhältlich:

Informationshefte:

- Was ist sexueller Missbrauch?
- Was kann ich tun bei Vermutung und Verdacht?
- Was tun, um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen?
- Wie kann ich mit Kindern über sexuelle Gewalt sprechen?
- Wie kann ich nach Schutz vor sexueller Gewalt fragen?
- Schieb den Gedanken nicht weg! - Überblick in Leichter Sprache
- Prävention von Anfang an - Was (werdende) Eltern zum Thema sexualisierte Gewalt wissen sollten.
- Das erste Smartphone - Wie kann ich mein Kind vor sexueller Gewalt im Internet schützen?
- So geht Aktionswoche - Wie ein Aktionstag oder eine Aktionswoche für den Schutz von Kindern und Jugendlichen organisiert und durchgeführt werden kann
- Don't push the thought away! How you can protect children and adolescents from sexual violence. (verfügbar in Englisch, Französisch, Polnisch, Türkisch und Ukrainisch)

Weitere Materialien:

- Plakate
- Visitenkarten
- Flyer & Postkarten
- Schaukasten-Aushang
- Roll-Ups (Verleih)